

## Ordnung für die Praktika

[September 2020]

1. Praktika sind integrale Bestandteile der an der Theologischen Hochschule Elstal angebotenen Studiengänge; sie ergänzen und vertiefen das Angebot der Lehrveranstaltungen.
2. Die Vermittlung in die Praktika geschieht in der Regel durch den vom Professorenkollegium dazu Beauftragten.<sup>1</sup> Eine vorherige Anmeldung und Genehmigung jeder Art von Praktikum ist in jedem Fall erforderlich. Das Kollegium sorgt für eine angemessene Vorbereitung, Begleitung und Auswertung, vor allem in den Studienbegleitungstutorien.
3. Von den Studierenden ist ein Praktikumsbericht zu erstellen, in dem anhand der geleisteten Tätigkeiten die Bezüge zum bisherigen Studium dargestellt und Folgerungen für das zukünftige Studium gezogen werden.
4. Von dem Praktikumsgeber wird ein Praktikumszeugnis erbeten.
5. Nachdem Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis vorliegen, findet ein Auswertungsgespräch des Studierenden mit einem Mitglied des Kollegiums statt, das die Absolvierung testiert.
6. Praktika und Feriendienste in einer Gemeinde, in der der Studierende Mitglied war oder ist, werden nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit halber Wochenzahl angerechnet.
7. Die verantwortliche Mitarbeit bei Freizeiten des Gemeindejugendwerkes des BEFG wird als Praktikum angerechnet, wenn eine sorgfältige Vorbereitung und Auswertung mit dem Landesjugendpastor vorgenommen und von ihm ein Praktikumszeugnis ausgestellt wird. Es können jedoch nur zwei Wochen dieser Art Praktikum angerechnet werden.
8. Das Kollegium kann in beiden Studiengängen Studierenden empfehlen, über die obligatorischen Praktika hinaus weitere zu leisten.
9. Einzelheiten zu den obligatorischen Praktika werden in den jeweiligen Modulhandbüchern geregelt.

Vom Kollegium des ThS Elstal (FH) am 10.11.2011 beschlossen und in Kraft gesetzt zum 1.12.2011. Diese Ordnung ersetzt die Ordnung in der Fassung vom 10.09.2008. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der FH in den Ordnungstext übernommen. Die Ordnung wurde am 02.07.2020 unter der Ziffer 2 mit Beschluss des Hochschulsenats geändert.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die jeweils andere Sprachform ein.